

# **Rechtsverordnung des Landratsamtes Waldshut über die Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern**

vom 07. August 2024

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 und § 82 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (WG), in der aktuell gültigen Fassung, verordnet das Landratsamt Waldshut – Umweltamt – als Untere Wasserbehörde:

## **§ 1 Anordnungszweck**

Im Interesse des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung und des Schutzes der Natur beschränkt das Landratsamt Waldshut mit dieser Rechtsverordnung den in § 20 Abs. 1 WG normierten wasserrechtlichen Gemeingebrauch zum Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für sämtliche oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Landkreises Waldshut, ausgenommen den Rhein.

Die Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den in § 3 genannten Referenzpegeln ist der in Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Diese Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung mit Anlage 1 ist auf der Internetseite des Landratsamtes Waldshut ([www.landkreis-waldshut.de](http://www.landkreis-waldshut.de)) einsehbar.

Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung mit Übersichtskarte ist im Umweltamt des Landratsamtes Waldshut am Standort Tiengen in Waldshut-Tiengen, Industriestraße 2 zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3  
Beschränkungen

Das Entnehmen von Wasser aus sämtlichen oberirdischen Gewässern in den aufgeführten Städten und Gemeinden wird untersagt, wenn die genannten Wasserstände der Referenzgewässerpegel für die jeweils zugeordneten Gemeinden wie folgt erreicht werden:

**Gewässerpegel an der Alb in St. Blasien**

(auf der Übersichtskarte Anlage 1 in hellblau dargestellt):

ab einem Wasserstand am Pegel von **20 cm oder weniger**

für die Städte und Gemeinden Albruck, Bad Säckingen, Bernau, Bonndorf im Schwarzwald, Dachsberg (Südschwarzwald), Dogern, Görwihl, Grafenhausen, Häusern, Herrischried, Höchenschwand, Ibach, Laufenburg (Baden), Murg, Rickenbach, Sankt Blasien, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen, Wehr, Weilheim;

**Gewässerpegel an der Wutach in Oberlauchringen**

(auf der Übersichtskarte Anlage 1 in rosa dargestellt):

ab einem Wasserstand am Pegel von **55 cm oder weniger**

für die Städte und Gemeinden Eggingen, Lauchringen, Stühlingen, Wutach, Wutöschingen;

**Gewässerpegel am Kotbach in Oberlauchringen**

(auf der Übersichtskarte Anlage 1 in hellgrün dargestellt):

ab einem Wasserstand am Pegel von **15 cm oder weniger**

für die Gemeinden Dettighofen, Hohentengen am Hochrhein, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lottstetten.

Hinweis:

Die Wasserstände für die vorgenannten drei Gewässer-Pegel (bei Wutach und Kotbach inkl. Tendenz) können im Internet unter der Adresse <https://www.hvz.baden-wuerttemberg.de/> in der dortigen Pegelkarte durch Anklicken der Pegelstandorte, über die App „Meine Pegel“ oder über die automatische Telefonansage abgefragt werden. Bei Letzterer können wahlweise die Daten für einen oder mehrere Pegel oder alle Pegel eines Flussgebietes abgerufen werden. Die Auswahl erfolgt in einem Dialog. Sie erhalten über die Telefonansage auch den Lagebericht. Tel. 0721 / 9804-61 (und weitere Anschlüsse bis zur Endnummer -65).

§ 4  
Befreiung

- (1) Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, werden von der Beschränkung in § 3 ausgenommen. Die in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Entnahmemengen dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Das Landratsamt Waldshut als untere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag eine widerrufliche Befreiung von der in § 3 normierten Beschränkung erteilen, sofern eine Beeinträchtigung der in § 1 genannten Schutzgüter ausgeschlossen ist. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. der Regelung nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - b. gegen die Bedingungen oder Auflagen einer nach § 4 erteilten Befreiung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 6  
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung auf der Homepage des Landratsamtes Waldshut ([www.landkreis-waldshut.de](http://www.landkreis-waldshut.de)) in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Rechtsverordnungen außer Kraft:

- Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Waldshut vom 11.07.2022 über die Einschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs sowie
- Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Waldshut vom 03.08.2022 zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Waldshut über die Einschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs vom 11.07.2022.

Waldshut-Tiengen, den 07. August 2024



Tina Schlick  
Erste Landesbeamtin

## Anlage 1

### Übersichtskarte Bezugspegel

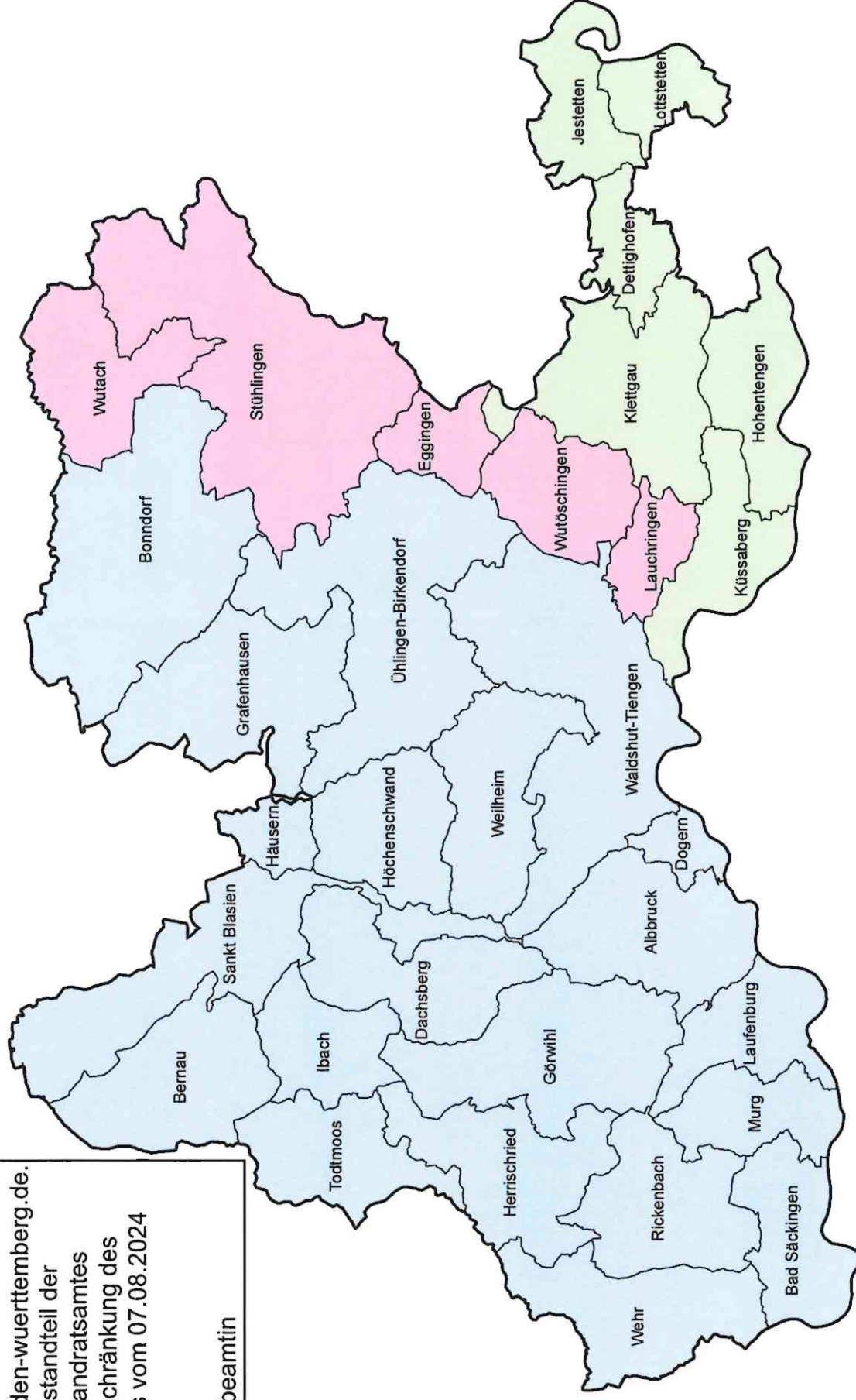
Pegel einsehbar unter:

[www.hvz.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.hvz.lubw.baden-wuerttemberg.de).

Diese Karte ist Bestandteil der  
Verordnung des Landratsamtes  
Waldshut zur Einschränkung des  
Gemeingebrauchs vom 07.08.2024

gez. Tina Schlick

Erste Landesbeamtin



**St. Blasien /  
Hauensteiner Alb  
≤ 20 cm**

**Oberlauchringen /  
Wutach  
≤ 55 cm**

**Oberlauchringen /  
Kotbach  
≤ 15 cm**